

## Ferientermine an der Emil Molt Schule

### Schuljahr 2025/26

	<b>Erster Ferientag</b>		<b>Letzter Ferientag</b>	<b>Letzter Unterrichtstag</b>	<b>Erster Unterrichtstag</b>
Winter	Mo 02.02.2026	bis	Fr 06.02.2026	Fr 30.01.2026, normaler Unterrichtstag	Mo 09.02.2026
Ostern	Mo 23.03.2026	bis	Fr 10.04.2026	Fr 20.03.2026, normaler Unterrichtstag	Mo 13.04.2026
Unterrichtsfreier Tag Tag nach Himmelfahrt	Fr 15.05.2026				
Unterrichtsfreier Tag Tag nach Pfingstmontag	Die 26.05.2026				
Sommer	Do 09.07.2026	bis	Fr 21.08.2026	Mi 08.07.2026, Unterrichtschluss nach HU	Mo 24.08.2026

Feiertage in Berlin außerhalb der Ferienzeiten:

Fr. 01.05.2026      Tag der Arbeit  
 Do. 14.05.2026      Himmelfahrt  
 Mo. 25.05.2026      Pfingstmontag

## Schuljahr 2026/27

	<b>Erster Ferientag</b>		<b>Letzter Ferientag</b>	<b>Letzter Unterrichtstag</b>	<b>Erster Unterrichtstag</b>
Herbst	Mo 19.10.2026	bis	Fr 30.10.2026	Fr 16.10.2026, normaler Unterrichtstag	Mo 02.11.2026
Weihnachten	Neu: Mo 21.12.2026	bis	Fr 01.01.2027	Fr 18.12.2026, Unterrichtsschluss nach HU	Mo 04.01.2027
Winter	Mo 01.02.2027	bis	Fr 05.02.2027	Fr 29.01.2027, normaler Unterrichtstag	Mo 08.02.2027
Ostern	Do 18.03.2027	bis	Fr 02.04.2027	Mi 17.03.2027, normaler Unterrichtstag	Mo 05.04.2027
Unterrichtsfreier Tag, Tag nach Himmelfahrt	Fr 07.05.2027				
Unterrichtsfreie Tage	Fr 14.05.2027	bis	Mi 19.05.2027		
Sommer	Do 01.07.2027	bis	Fr 13.08.2027	Mi 30.06.2027, Unterrichtsschluss nach HU	Mo 16.08.2027

Feiertage in Berlin außerhalb der Ferienzeiten:

Do 06.05.2027      Himmelfahrt  
 Mo 17.05.2027      Pfingstmontag

Stand: Januar 2026

Da uns immer wieder Sonderbeurlaubungswünsche erreichen, hier ein Kommentar zum Schulgesetz, aus dem Sie entnehmen können, dass wir als Schule solchen Wünschen nicht nachgeben dürfen:

Zu § 46 Kommentar zum Schulgesetz

Kein wichtiger Grund, der eine Beurlaubung rechtfertigen könnte, ist die bereits einige Tage vor Beginn der Ferien angetretene oder verspätete Rückkehr von der Urlaubsreise. Das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Schulbesuchspflicht überwiegt hier stets das private Interesse der Eltern, durch eine Urlaubsreise außerhalb der Ferientermine beispielsweise Kosten zu sparen. Die in der Praxis von den Eltern vorgelegten Entschuldigungen sollten von der Schule in besonderer Weise hinterfragt werden. Die Eltern sollten frühzeitig auf ihre gesetzliche Pflicht hingewiesen werden, für die Einhaltung der Schulbesuchspflicht zu sorgen (vergl. § 44 Satz). Bei offensichtlichen Verstößen ist auch die zuständige Schulbehörde einzuschalten (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2).

Christiane Weide (Ferienbeauftragte)